

Satzung des Schullandheims in Hertlingshausen

Satzung über das Schullandheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg vom ...

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022, (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen:

Eine Ausnahmeregelung sieht das KAG für Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 KAG (Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen) vor:

Nach § 7 Abs. 9 KAG können die Gemeinden anstelle von Benutzungsgebühren und Beiträgen (auf der Grundlage einer Satzung) zur Deckung der Kosten auch privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 1 Träger und Zweck

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) – das Schullandheim in 67316 Carlsberg im Ortsteil Hertlingshausen, Hintergasse 17 – ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Einrichtung sind die Erfüllung des Bildungsauftrags und Erziehung von Kindern und jungen Erwachsenen.

(3) Der Satzungszweck liegt insbesondere in der Unterhaltung bzw. der Aufrechterhaltung des Betriebs des Schullandheimes der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg.

§ 2 Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig und fördert ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit. Es werden keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auftrag und Aufbau

(1) Das Schullandheim schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Die Verwaltung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen Verwaltungsfachkraft sowie für die Betreuung vor Ort der Heimleitung in Hertlingshausen. Diese sind der Bereichsleitung Schulen unterstellt.

§ 4 Teilnehmer und Aufenthalt im Schullandheim

(1) Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Gruppen zur Verfügung. Schulklassen und Freizeitgruppen der Stadt Frankenthal werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorbuchungsrecht bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres. Ab dem zweiten Quartal des Kalenderjahres ist für alle externen Gruppen eine Buchung möglich.

(2) Um eine möglichst hohe Auslastung des Schullandheimes während der Schulzeit zu gewährleisten, ist eine Buchung von Montag bis Freitag anzustreben. Eine Schule kann diese Woche auch mit einer Belegung von Montag bis Mittwoch und von Mittwoch bis Freitag füllen und unterschiedliche Klassen beherbergen lassen. Für die notwendige Endreinigung der Zimmer bei Klassen- / Gruppenwechsel müssen die Gäste das Bettenhaus bis 09:00 Uhr räumen. Ab 14:00 Uhr steht das Bettenhaus der neuen Besuchsgruppe zur Verfügung. Die Anreise für Wochenendgruppen kann freitags ab 15 Uhr erfolgen.

(3) Im Schullandheim befinden sich zwei Klassenräume, ausgestattet mit einer Kreietafel und einem Smartboard, die den Gruppen während des gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehen. Eine gesonderte Gebühr für die Nutzung durch Gruppen wird grundsätzlich nicht erhoben.

(4) Die Buchung der Klassenräume als Tagungsveranstaltung mit Verpflegung ist je nach Kapazität ebenfalls möglich.

§ 5 Nutzung des Außenbereichs

(1) Die Nutzung des gesamten Außenbereichs mit Grillplatz und Feuerstelle ist im Rahmen des Aufenthalts kostenlos und für alle Gäste frei zugänglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des anwesenden Personals ist zwingend Folge zu leisten.

(2) Auf Wunsch der Gäste kann eine Mahlzeit durch Grillen ersetzt werden. Dies ist zwei Wochen vor Anreise mitzuteilen. Alle Details werden vorab abgesprochen.

§ 6 Schülerbeförderung nach Hertlingshausen

(1) Gegen eine Beförderungsgebühr, die pro Person zu zahlen ist, organisiert der Bereich Schulen, Abteilung Allgemeine Schulverwaltung, die Beförderung der Frankenthaler Schulklassen zum Schullandheim Hertlingshausen.

(2) Alle anderen Gruppen organisieren ihre Beförderung zum Schullandheim selbstständig.

§ 7 Nutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung, Betriebskosten und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhebt die Stadt Frankenthal (Pfalz) Gebühren. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gebühren gelten pro Person. An- und Abreisetag werden als ein Tag abgerechnet.

(4) Bei Aufhalten von Schulklassen bzw. Kindertagesstätten ist je eine Lehrkraft bzw. Fachkraft und eine weitere Betreuungsperson pro Klasse bzw. pro Gruppe von den Gebühren befreit. Im Übrigen zahlen alle die gleiche Gebühr.

(5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührenschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich nach Beendigung des Aufenthalts in Hertlingshausen.

(2) Die Gebühren werden nach Beendigung des Aufenthalts in Hertlingshausen durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht.

§ 10 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Wird ein bestätigter Termin mindestens 8 Wochen vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Wird ein bestätigter Termin weniger als 8 Wochen abgesagt, wird ein Unkostenbeitrag von 50,00 € fällig.

(3) Kann ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, wird keine Gebühr erhoben. Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall vorzulegen.

Wird der Aufenthalt aus dem in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig abgebrochen, wird die Gebühr nur entsprechend der tatsächlichen Übernachtungen erhoben.

(4) Wird der Schullandheimaufenthalt aus anderen Gründen abgebrochen, die der Teilnehmer zu vertreten hat (z.B. Heimweh) so werden die Gebühren für die tatsächlichen Übernachtungen erhoben.

(5) Die Heimleitung vermerkt die Anwesenheiten auf den Teilnehmerlisten, die die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) bilden.

(6) Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht angetreten oder muss abgebrochen werden (z.B. Lockdown, Schließung des Schullandheimes), entsteht keine Gebühr.

§ 11 Bettwäsche und Handtücher

(1) Die Bettwäsche kann für alle Klassen, Gruppen und Vereine gegen eine Gebühr ab 4 Übernachtungen für den Schullandheimaufenthalt ausgeliehen werden.

(2) Die Heimleitung vermerkt die Ausleihe für den entsprechenden Teilnehmer auf der Teilnehmerliste, die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Frankenthal bildet.

(3) Handtücher sind selbst mitzubringen und können nicht entliehen werden.

§ 12 Buchungsanfragen und Terminbestätigung

(1) Anfragen sind an die E-Mailadresse schullandheim@frankenthal.de zu stellen.

(2) Telefonische Anfragen können über die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Schulen erfolgen.

(3) Die Buchungsanfrage wird nach Prüfung schriftlich bestätigt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Artikels 5 der Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke der städtischen Kindertagesstätten, der städtischen Musikschule, des Erkenbert-Museums, der Stadtbücherei und des Schullandheims Hertlingshausen vom 23. Dezember 2002 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung

Die Gebühren für Aufenthalte im Schullandheim Hertlingshausen

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und anderen Gruppen bei Vollpension

1.1. für Schüler*innen der Frankenthaler Schulen	26,00 €
1.2. für alle anderen Personen	36,13 €
für Kinder unter 3 Jahren sind die Übernachtungs- und Verpflegungsgebühren bei den Erwachsenen mitinbegriffen	

2. Fahrtkostenanteil je Schüler*in

Hin- und Rückfahrt	14,00 €
--------------------	---------

3. Verpflegung von Tagesgästen

3.1. für Frühstück	6,72 €
3.2. für Mittagessen	10,08 €
3.3. für Abendessen	8,40 €

4. Gebühren für die Ausleihe von Bettwäsche

Pro Satz (Matratzenüberzug, Kopfkissen- und Bettdeckenbezug) 5,88 €

5. Sonderreinigung

Endreinigung und Bereitstellung von Geschirr bei selbst mitgebrachten Getränken ("Korkgeld") pro Person pro Aufenthalt	1,68 €
---	--------

Es handelt sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Es wird auf § 7 Abs. 5 der Satzung hingewiesen. Die Umsatzsteuer wird bei Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen, im Falle des Vorliegens einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG wird diese entsprechend in der Rechnung vermerkt.